

Vorsicht vor Weitergabe der persönlichen Steuer-ID an den Zoll

Im Mai 2016 ist der Unionszollkodex (UZK) in Kraft getreten, der die Grundzüge des europäischen Zollrechts neu festlegt. Genehmigungen, die auf Basis des alten Zollrechts erteilt worden sind, müssen daher neu bewertet werden. Zu den in diesem Zusammenhang von der Zollverwaltung abgefragten Daten gehören neben Namen und Geburtsdatum auch die Steuer-Identifikationsnummer unter anderem von Personen des Vorstands, der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, Zollverantwortlicher und Zollsachbearbeiter im Unternehmen. „Hier ist datenschutzrechtlich mindestens ein Fragezeichen, wenn nicht gar ein Haltezeichen zu setzen“, meint Dr. Jörn Voßbein.

Auch schon in der Vergangenheit mussten Unternehmen verschiedene Personen namentlich gegenüber dem Zoll benennen, wenn es um die Beantragung von Zollverfahren ging. Neu hinzugekommen ist nun neben dem zuständigen Finanzamt auch die persönliche Steuer-ID der vorgenannten Personen im Unternehmen.

Zu welchem Zweck wird die persönliche Steuer-ID vom Zoll abgefragt?

Die Zollverwaltung begründet den Wunsch nach der Steuer-ID mit dem im Gesetz definierten Kriterium der Zuverlässigkeit der Antragsteller. Es soll so geklärt werden, ob es in den vergangenen drei Jahren schwerwiegende und wiederholte Verstöße gegen steuerrechtliche Vorschriften gegeben hat.

Die Hauptzollämter versenden seit Mitte März 2017 Anschreiben an die betroffenen Unternehmen, um über den Ablauf der zollrechtlichen Neubewertung und die Mitwirkungspflichten zu informieren. Außerdem erhalten die Betroffenen alle Unterlagen, die später ausgefüllt einzureichen sind.

Wie ist die Weitergabe der Steuer-ID datenschutzrechtlich zu bewerten?

Es ist gesetzlich nicht festgelegt, ob die Prüfung der Zuverlässigkeit über die Abfrage der persönlichen Steuer-ID zu erfolgen hat. Bedenken werden auch von den engen rechtlichen Grenzen gestärkt, die der Verarbeitung und Weitergabe der Steuer-ID gesetzt worden sind. Gemäß § 139b Abgabenordnung (AO) darf die Steuer-ID grundsätzlich nur im Zusammenhang mit der Datenübermittlung an Finanzbehörden unter engen Voraussetzungen verwendet werden. Eine Einwilligung scheidet aus, da diese laut Gesetz explizit unwirksam ist.

Wie sollen Unternehmen reagieren, die von ihrem zuständigen Hauptzollamt Post erhalten haben?

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK), der Bundesverband der Deutschen Industrie und die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände haben sich inzwischen gemeinsam an die Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Andrea Voßhoff gewandt, um die datenschutzrechtliche Rechtmäßigkeit der Steuer-ID-Abfrage klären zu lassen. Die Generalzolldirektion hat bereits Flexibilität bei den durch die Hauptzollämter gesetzten Rückmeldefristen signalisiert.

Die Empfehlung der UIMC lautet demnach:

1. Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Hauptzollamt,
2. Hinweis auf ausstehende Klärung der datenschutzrechtlichen Rechtmäßigkeit der Steuer-ID-Abfrage,
3. Ersuchen um Fristverlängerung,
4. Übermittlung der abgefragten Daten an das zuständige Hauptzollamt ohne die persönliche Steuer-ID.

„Bis wann mit der endgültigen Klärung zu rechnen ist, ist derzeit nicht absehbar“, erklärt Dr. Voßbein. Gerade weil noch keine Rechtssicherheit bestehe, sei für Unternehmen Umsicht und Vorsicht geboten. „Eine Weitergabe der Steuer-ID ohne Klärung der datenschutzrechtlichen Verhältnisse ist nicht zu empfehlen, schließlich ist das übermittelnde Unternehmen in der datenschutzrechtlichen Verantwortung.“

Eine ausführliche Darstellung der Geschichte und der Ziele der UIMC finden Sie unter communication.uimc.de.

Schon gewusst?

In exakt einem Jahr (25. Mai 2018) tritt die EU-Datenschutz-Grundverordnung in Kraft. Es bleibt nicht mehr viel Zeit!

Noch Fragen?

Treten Sie mit uns in einen Dialog ein!

Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert

Was ändert sich...? Heute: Sanktionen

In der DS-GVO erfahren die Sanktionen eine Verschärfung gegenüber dem aktuell geltenden Recht. So können bei Verstößen Geldbußen – je nach Verstoß – von bis zu 10 oder 20 Millionen EUR oder von bis zu 2 % oder 4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt werden. Entscheidend ist der jeweils höhere Betrag. Auch werden zukünftig sämtliche Verstöße gegen die Grundverordnung sanktioniert und nicht nur gegen spezielle gesetzliche Vorgaben, was beispielsweise beim BDSG aktuell der Fall ist.

Die definierten Bedingungen für die Bestimmung der Geldbuße im Einzelfall relativieren diesen umfassenden Strafraum. Aufsichtsbehörden müssen die Geldbußen danach festsetzen, dass sie „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sind.

Auch erhalten die Betroffenen die Wahl, Beschwerden entweder bei einer naheliegenden Behörde oder einem Gericht, ggf. auch mit Unterstützung einer entsprechenden Organisation, geltend zu machen. Sollte die angerufene Behörde dabei nicht innerhalb von drei

Monaten tätig werden, kann außerdem ein Gericht die „Untätigkeit“ überprüfen.

Ferner können Betroffene einen immateriellen Schadensersatzanspruch in Geld beanspruchen. Eines häufig sehr schwer zu beziffernden materiellen Schadens bedarf es somit nicht mehr. Gleichwohl muss es möglich sein, die Höhe des (ebenfalls schwer bezifferbaren) immateriellen Schadens in das Ermessen des jeweiligen Gerichts zu stellen, welches diesen regelmäßig und in angemessener Höhe zuspricht.

Mehr Informationen zu den Änderungen finden Sie in der nächsten Ausgabe des Info-Briefs!

Näheres zu den Änderungen finden Sie in unserer Informationsbroschüre „EU-Datenschutz-Grundverordnung (die wichtigsten Änderungen im Überblick)“, welche wir Ihnen gerne zusenden.



Weitere EU-Verordnung geplant

e-Privacy Verordnung

Die EU-Kommission den Entwurf für eine neue Verordnung über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation vorgestellt. Ziel der Neuregelung ist die Angleichung im Bereich der elektronischen Kommunikation an die Vorgaben der EU-DSGVO. Die Kommission beabsichtigt, sie ebenfalls ab dem 25.05.2018 einzuführen. Die bisherige Richtlinie bildet derzeit die Grundlage zahlreicher u.a. datenschutzrechtlicher Regeln zum Internet und Telekommunikation.

Neues BDSG beschlossen

In seiner 957. Sitzung hat der Bundesrat am 12. Mai 2017 über das „Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (DSAnpUGEU)“ beraten und diesem zugestimmt. Das Gesetz muss jetzt vor seinem Inkrafttreten nur noch vom Bundespräsidenten unterzeichnet werden.

Durch dieses Gesetz werden die möglichen Öffnungsklauseln der EU-DSGVO geregelt. **Wir werden Sie demnächst ausführlicher informieren.**

Bitte senden Sie mir neben den angekreuzten Themen weitere Informationen zu:

Vorsicht vor Weitergabe der persönlichen Steuer-ID an den Zoll

Nur noch 1 Jahr bis zur EU-Datenschutz-Grundverordnung: Was ist zu tun?

Unser Tipp: Bitte senden Sie mir zukünftig den UIMCCommunication-Info-Brief und regelmäßig weitere interessante Informationen per E-Mail zu!

E-Mail: _____ Unterschrift: _____

per Fax an (0202) 265 74 - 19 oder formlos per Mail an communication@uimc.de

